



Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ. Bestattungsgesetz 2007

für die Gemeindefriedhöfe Reichenau an der Rax und Prein an der Rax

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reichenau an der Rax hat aufgrund des NÖ. Bestattungsgesetzes 2007, LGBI. 9480 idgF., in seiner Sitzung am 23.11.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlwanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 20 Jahre bei Urnenstelen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

1. für 1 Leiche und Urne	€	275,00
2. für bis zu 2 Leichen und Urnen	€	400,00
3. für bis zu 4 Leichen und Urnen	€	800,00

b) Sonstige Grabstellen

1. Urnenstele für 2 Urnen	€	800,00
2. Urnenstele für 4 Urnen	€	1.400,00
3. Urnennische für 2 Urnen	€	800,00
4. Urnennische für 4 Urnen	€	1.400,00

5) Gruft, und zwar

1. für bis zu 3 Leichen und Urnen	€	3.665,00
2. für bis zu 6 Leichen und Urnen	€	7.330,00
3. für bis zu 12 Leichen und Urnen	€	14.650,00

2) Bei einzelnen Erdgrabstellen beträgt die Grabstellengebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren die Hälfte der im Abs. 1 festgesetzten Gebühren.

§ 3 Verlängerungsgebühr

- 1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit der Hälfte des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühr

- 1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
 - a. Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 600,00
 - b. Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 400,00
 - c. Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen € 300,00
 - d. Beisetzung einer Urne in einer Urnenstèle € 300,00
 - e. Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 300,00
 - f. Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 600,00
 - g. Beisetzung einer Leiche in einer Gruft für Leichen € 1.150,00
- 2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1) festgesetzten Gebührensätze.
- 3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1) um € 250,--.
- 4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12.00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1) um 25 %.

§ 5 Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Dreifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6
Gebühren für die Benützung
der Leichenkammer (Kühlwanlage) und der Aufbahrungshalle

- 1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlwanlage) am Friedhof Reichenau beträgt für den ersten Tag € 115,00 und für jeden weiteren angefangenen Tag € 50,00
- 2) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer am Friedhof Prein beträgt für den ersten Tag € 75,00 und für jeden weiteren angefangenen Tag € 35,00
- 3) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle am Friedhof Reichenau bzw. am Friedhof Prein beträgt für den ersten angefangenen Tag € 100,00 und jeden weiteren angefangenen Tag € 75,00.

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.



Der Bürgermeister:

Johann Döller

Angeschlagen am: 27. NOV. 2023 *Ma*

Abgenommen am: 12. DEZ. 2023 *Ma*